

Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, unterliegt besonderen Vorschriften. Diese Regelungen gelten nicht für diejenigen, die Automaten im räumlichen und sachlichen Zusammenhang als Nebenerwerb aufstellen, z. B. den Inhaber eines Tabakwareneinzelhandels, der Tabakwarenautomaten aufstellt.

ERLAUBNIS

Aufsteller von Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten haben nach § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) die Gewerbeanmeldung gemäß § 14 Abs. 1 GewO zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten bei der Stadt oder Gemeinde in dem Bezirk ihrer Hauptniederlassung zu erstatten. In der Anzeige sind die Arten der Automaten anzugeben, nicht jedoch die Aufstellplätze. Entfallen ist die Verpflichtung, die Gewerbeanzeige bei allen Behörden vorzunehmen, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden. Die Aufstellung von Automaten außerhalb der Hauptniederlassung ist keine nach § 14 Abs. 1 GewO anzeigepflichtige Eröffnung einer Zweigstelle.

Der Aufsteller ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 GewO).

Soll die Aufstellung im öffentlichen Straßenraum erfolgen, ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt oder Gemeinde zu beantragen.

RECHTSRAHMEN

- § 14 GewO
http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html

WEITERE INFORMATIONEN

Weiterführende Ausführungen vermittelt Ihnen auch das Profil „Spielhallen“ <http://www.hannover.ihk.de/rechtsteuern/recht8/themengebiete-recht/gewerbe-handwerksrecht/recht1/gewerbetaetigkeitenvona-z/ueberblick-ueber-die-wichtigsten-taetigkeiten-und-branchen-von-a-z/spielhallen.html>

Hinweis

Diese Information soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl die Angaben mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: November 2014

Kontakt Gewerberecht

Abteilung Handel und Dienstleistungen

Tel. (0511) 3107-378 oder -244

Fax (0511) 3107-435

E-Mail: gewerberecht@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de